



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1449  
arbeitsrecht@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An das  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
zH Hr. Dr. Christian Ranacher  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

G.-Zl.: AR-2012/TR/EW

Bei Rückfragen

Hr. Dr. Radner

Klappe 1400 Innsbruck, 2013-01-29

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

**Betrifft:** Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz  
2005 geändert wird

**Bezug:** Ihr Zeichen: GZ: VD-1542/105-2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung des im  
Betreff genannten Gesetzesentwurfs und darf dazu folgende Stellungnahme übermitteln.

Die Einführung der Angabe des Mindestentgelts in der Ausschreibung von Planstellen und  
Funktionen wird von der Kammer ausdrücklich befürwortet. Diese Maßnahme stellt unse-  
res Erachtens einen wesentlichen sozialpolitischen Fortschritt dar, da mit der der dadurch  
bewirkten Einkommenstransparenz und Lohninformation ein wichtiger Beitrag zur Vermei-  
dung der Einkommensdiskriminierung, insbesondere von Frauen, geleistet wird. Außer-  
dem wird dadurch insofern eine Lücke in der praktischen Handhabung geschlossen, als es  
bislang für den Leser von Stelleninseraten nicht nachvollziehbar ist, warum zwar ein Teil  
der Inserate – nämlich von privaten Arbeitgebern - überwiegend Mindestgehaltsangaben  
enthält, der andere Teil aber nicht – so die Stellenausschreibungen des Landes, von Ge-  
meinden sowie von den in der Trägerschaft dieser Gebietskörperschaften stehenden An-  
stalten. Die Kammer unterstützt und befürwortet daher ausdrücklich diese Novellierung  
des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes.

Auch die im Entwurf enthaltene Ausdehnung der Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund  
sexueller Belästigung von zwei auf drei Jahre wird von der Kammer befürwortet.

Schließlich schlagen wir vor, diese Novelle zum Anlass zu nehmen, um noch weitere Verbesserungen des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes auch im Sinne einer Anpassung an die europa- und bundesrechtliche Rechtslage vorzunehmen, nämlich:

- Die EU-rechtlichen Vorgaben (Richtlinien 2004/43/EG - Antirassismusrichtlinie, 2000/78/EG – Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie, 2006/54/EG –Neufassung der Gleichbehandlungsrichtlinie) verpflichten die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Schadenersatzregelungen zu treffen, wobei der Schaden tatsächlich und wirksam ausgeglichen und die Entschädigung abschreckend und dem erlittenen Schaden angemessen sein muss. Um dieser europarechtlichen Verpflichtung zu entsprechen, geht der Bundesgesetzgeber in der jüngst geplanten Novelle zum GIBG den Weg, in einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung festzuhalten, dass „die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung so zu bemessen [ist], dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung abschreckend und der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist“ (§§ 12 und 26 idF des Entwurfs zur Novelle des GIBG). Gleichwohl wir in unserer Begutachtung zur Novelle des GIBG darauf hingewiesen, dass das beabsichtigte Ziel der abschreckenden Wirkung besser durch höherer Mindestschadenersatzbeträge zu erreichen sei, da dem österreichischen Schadenersatzrecht die gleichzeitige Verfolgung spezial- und allgemein-präventiver Zwecke grundsätzlich fremd ist, so ist doch die damit verfolgte Zwecksetzung grundsätzlich zu befürworten. Wir schlagen daher vor, in erster Linie die EU-rechtlich vorgeschriebene abschreckende und effektive Wirkung durch eine Erhöhung der Mindestschadenersatzbeträge zu verwirklichen oder diese Grundsätze zumindest – so wie der Bundesgesetzgeber – in einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung für die Bemessung der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung festzuhalten.
- Erhöhung des Mindest-Schadenersatzbetrages bei sexueller Belästigung von derzeit € 720,-, auf € 1.000,- (§ 20 Landes-GIBG);
- Aufnahme des Begriffs „Ehe-, Familien- und Personenstand“, statt bisher nur „Ehe- und Familienstand“, womit klargestellt wird, dass eingetragene Partnerschaften nach dem Eingetragenen- Partnerschafts-Gesetz, EPG, ebenfalls vom Diskriminierungsschutz umfasst sind.

Die Kammer bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und ersucht höflich, unsere Vorschläge im weiteren Gesetzwerdungsprozess zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)